

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Partwitzer See - Tagebausee Skado - vom 27.06.2014, AZ: 692.11:14E041-Eh

dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer.

Jeder, der die Wasserfläche innerhalb des ausgetonnten Bereiches im Rahmen des beschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs unter I. benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Gewässerbenutzer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die bergbaulichen Sanierungs- und Gewässerausbaumaßnahmen am Partwitzer See sind noch nicht abgeschlossen, so dass die Ausübung des zugelassenen Gemeingebrauchs gemäß Punkt I. dieser Allgemeinverfügung für den Zeitraum geotechnischer, wasserwirtschaftlicher, bergtechnischer und von Gefahrenabwehrmaßnahmen eingeschränkt wird. Die temporären bergbaulichen Maßnahmen haben Vorrang.

III. Bedingungen für die Ausübung des Gemeingebrauchs

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist gestattet, wenn die mit Bescheid vom 13.06.2014 (G 14/098) an die Gemeinde Elsterheide genehmigten gelben Tonnen zur Abgrenzung der nutzbaren Wasserfläche in das Gewässer an den dafür vorgegebenen Stellen eingebracht sind.

Die Gemeinde Elsterheide hat die Gewässernutzer in geeigneter Weise und dauerhaft auf diese Allgemeinverfügung hinzuweisen.

IV. Widerrufs- und Auftragsvorbehalt

Der entschädigungslose Widerruf dieser Allgemeinverfügung sowie die nachträgliche Aufnahme von Auflagen in diese Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I bis III dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI. Begründung der Allgemeinverfügung

Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist auch deren Begründung, die zusammen mit der Allgemeinverfügung bei der Gemeinde Elsterheide, OT

Bergen, Am Anger 36, 02979 Elsterheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann. Die Rechtsmittelfrist wird dadurch nicht erneut in Gang gesetzt.

VII. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung erlangt Wirksamkeit am Tag nach ihrer Bekanntgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Hinweise

1. Der Partwitzer See ist ein noch in Herstellung befindliches Gewässer (Tagebausee Skado). Der Endwasserstand ist noch nicht erreicht. Aus bergbaulichen Gründen sind Nutzungen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung nur innerhalb der durch gelbe Tonnen gekennzeichneten Wasserfläche zulässig, ausgenommen die separat gekennzeichneten Flächen sowie die südlich der Halbinsel ausgetonnte Untiefe (siehe Übersichtskarte).

2. Innerhalb dieser freigegebenen Wasserfläche befinden sich Sperrbereiche bzw. eingeschränkt nutzbare Bereiche (Badebereich, Fahrbereich (Jetbike) der Fa. Celsion Brandschutzsysteme GmbH).

3. Über den unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch hinausgehende Handlungen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungen.

4. Der Zugang zum Gewässer ist nur über die in der Übersichtskarte (siehe Anlage) gekennzeichneten, öffentlichen Flächen gestattet.

5. Zuwiderhandlungen gegenüber den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Festlegungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

Georg Richter, Amtsleiter Umweltamt

